



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

34. Jahrgang

Herzogenrath, den 26.09.2011

Nummer:13

## Bekanntmachung Nr. 29/2011

### Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes I/37 E „Raderfeld“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/37 E „Raderfeld“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes I/37 E „Raderfeld“ öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für etwa 34 Einfamilienhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser. Der Planbereich liegt nordöstlich der Herzogenrather Innenstadt und umfasst das Flurstück 258 der Flur 6 der Gemarkung Herzogenrath. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2011 bis einschließlich 07.11.2011 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

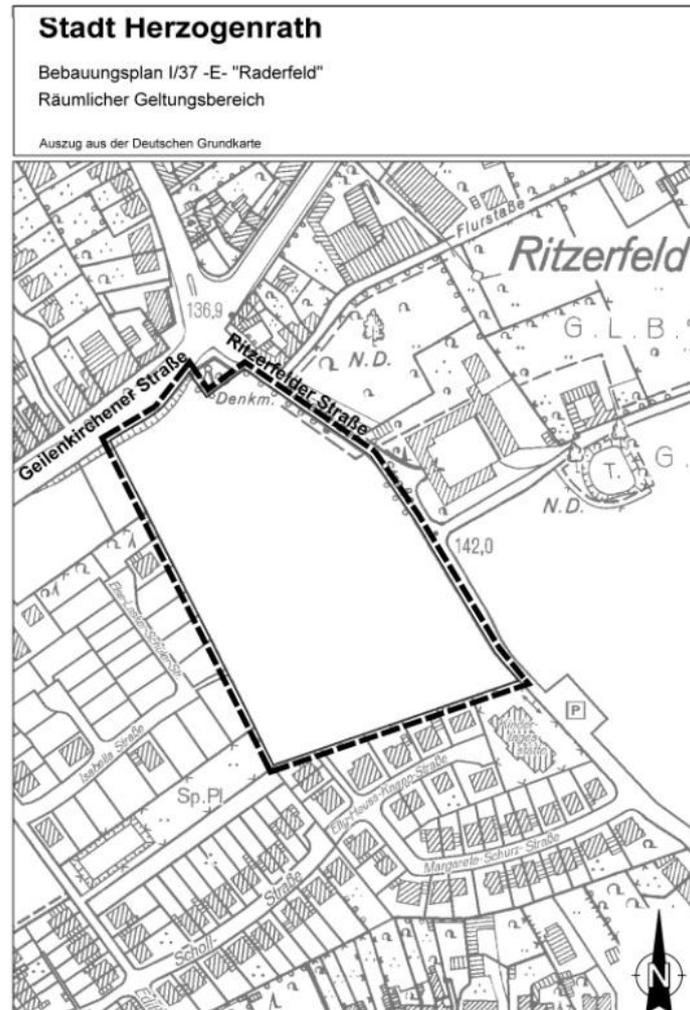
Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 20.09.2011  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch



**Bekanntmachung Nr. 30/2011**

**des Satzungsbeschlusses  
der 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A "Raiffeisenstraße"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A "Raiffeisenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A "Raiffeisenstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Hinweise****Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 GO NW:**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 20.09.2011  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/7A - 4. (vereinfachte) Änderung  
"Raiffeisenstraße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab



**Öffentliche Bekanntmachung Nr. 31/2011**  
**Einladung zum öffentlichen Informationsabend zum Thema**  
**Entwicklung der Schullandschaft an den weiterführenden Schulen in Herzogenrath – Kohlscheid**

Dienstag, 4. 10. 2011  
 Beginn: 20.00 Uhr  
 Ende ca.: 21.30 Uhr  
 Ort: TPH, Kaiserstr. 100, 52134 Herzogenrath

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur der Stadt Herzogenrath hat sich mittlerweile in drei Sitzungen mit dem Thema der Entwicklung der Schullandschaft in Herzogenrath, hier insbesondere an den weiterführenden Schulen, befasst. Hierzu ist allen Eltern von Kindern im Vorschulalter bis zum 4. Schuljahr einschließlich vor den Schulferien ein Fragebogen zugesandt worden, den über 62 % von Ihnen ausgefüllt haben. Das Ergebnis der Befragung hat der Ausschuss zum Anlass genommen, die Verwaltung zu beauftragen, insbesondere die

Möglichkeiten zur Schaffung einer Schule mit Sekundarstufe II in Kohlscheid zu prüfen. Die dazu erstellte anlassbezogene Schulentwicklungsplanung liegt zwischenzeitlich vor, der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung und die im Rat der Stadt Herzogenrath vertretenen Fraktionen haben sich damit befasst. Angestrebt ist ein von allen getragener Beschluss, in dessen Folge – dem in der Befragung zutage getretenen Elternwillen Rechnung tragend – jedem Kind der individuell höchste Schulabschluss gesichert wird.

Bevor der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur in einer Sondersitzung am 13. 10. 2011 weitere Entscheidungen trifft, sollen alle interessierten Eltern und sonstigen Bürgerinnen und Bürger in einer öffentlichen Versammlung die notwendigen Informationen erhalten. Im Anschluss besteht Gelegenheit zur Diskussion.

Herr Bürgermeister Christoph von den Driesch und der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur, Herr Bruno Barth, werden die Ergebnisse der Elternbefragung und die darin geäußerten Elternwünsche, die Eckpunkte des Schulwahlverhaltens und der demographischen Entwicklung, die Vorschläge des beauftragten Planungsbüros sowie deren Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Schullandschaft vorstellen und mit Ihnen diskutieren.

Moderation der Veranstaltung: Dr. Winfried Kösters, Bergheim.

Sie sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und konstruktiv mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung Nr. 032/2011 - Nachbesetzung Integrationsrat -**

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath **Herr Emin Yilanci** (Internationale Liste) hat mit Wirkung vom 06.09.2011 auf seinen Sitz im Integrationsrat verzichtet.

Als Nachfolger rückt gem. § 34 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath mit Wirkung vom 13.09.2011

#### **Herr Ziad El Masri, Kirchrather Straße 97, 52134 Herzogenrath**

in den Integrationsrat der Stadt Herzogenrath ein.

Herr El Masri hat die auf ihn entfallene Wahl angenommen. Die Annahmeerklärung ist bei mir am 14. September 2011 eingegangen.

Ich stelle hiermit fest, dass **Herr Ziad El Masri** aus der Reserveliste der „Internationale Liste“ **mit Wirkung vom 14. September 2011** zum Mitglied des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath gewählt ist.

Gemäß § 34 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath kann von jedem/r Wahlberechtigte(n) sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzogenrath, 20. September 2011

Der Wahlleiter

gez.

Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath